

Gebührenverzeichnis

gültig ab 01.10.2026

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr	18,70 € je 15 Minuten
	Der Gebührenatbestand findet Anwendung, wenn in den folgenden Abschnitten nichts anderes bestimmt ist.	
2	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen , Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	18,70 € je 15 Minuten
2.2	Ablehnung eines Antrags usw.	18,70 € je 15 Minuten
	bei Unzuständigkeit gebührenfrei	
2.3	Zurücknahme eines Antrags	18,70 € je 15 Minuten
	Gebührenfrei, wenn mit der Bearbeitung des Antrags noch nicht begonnen wurde.	
3	Befreiungen (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen - - <i>Gilt nicht für Befreiungen im Rahmen des Baurechts</i> -	18,70 € je 15 Minuten
4	Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)	
4.1	Erteilung einer schriftlichen Auskunft, insbesondere aus Akten, Büchern, Karteien	18,70 € je 15 Minuten
4.2	Einsichtnahme bei Behörde in Akten und sonstige Informationsträger in Fällen ohne umfangreichem oder außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand	gebührenfrei
4.3	Einsichtnahme bei umfangreichem oder außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen - außerhalb von förmlichen Verwaltungsverfahren	18,70 € je 15 Minuten
5	Bescheinigungen	
5.1	Bescheinigungen aller Art (soweit nichts anderes bestimmt ist) z.B.: Zweitausfertigung von Steuerbescheiden (Grundsteuer, Hundesteuer, usw.), Bescheinigung über Kitabenutzungsgebühren	15,70 € je Fall
5.2	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	24,50 € je Fall
	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
6	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde, usw.)	
6.1	- wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	40,00 € je 30 Minuten
6.2	- bei Zurücknahme von Rechtsbehelfen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde und kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen	½ der Gebühr nach 6.1

7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen , Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	37,40 € je 30 Minuten
8	Beglaubigungen, Bestätigungen	
8.1	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift - ab der zweiten Seite	6,00 € je Seite + 1,00 € je Seite
8.2	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadtverwaltung hergestellt, so kommt die Gebühr nach Nr. 9 hinzu.	
9	Anfertigung von Kopien und Ausdrucken	
9.1	- für die erste Seite	4,50 € je Seite
9.1.1	- für jede weitere Seite A4	1,00 € je Seite
9.1.2	- für jede weitere Seite A3	1,20 € je Seite
10	Standesamt	
10.1	Kirchenaustritt	40,00 € je Fall
10.2	Anpassung des Geschlechts nach dem SBGG	40,00 € je Fall
10.3	Elektronischer Abruf von Personenstandsdaten außerhalb der eigenen Personenstandsregister	12,00 € je Abruf
10.4	Vorabfaxen/-senden (digital) von Urkunden, wenn beim Antrag auf eine Personenstandssache die Originalurkunde nicht vorgelegt wird	6,00 € je Fall
11	Bestattungsrecht	
11.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§44 und 45 Bestattungsgesetz)	46,00 € je Fall
11.2	Sonstige Erlaubnisse/Genehmigungen nach dem Bestattungsgesetz	20,00 € je 15 Minuten
11.3	Ausstellung einer Urnenanforderung	20,00 € je Fall
12	Melderecht	
12.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
	Gebührenfrei sind insbesondere	
	- die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§24 Abs. 2 BMG)	
	- die Auskunft an den Betroffenen (§10 BMG)	
	- die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG)	
	- die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 14 BMG)	
	- die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§45 Abs. 2 BMG)	
	- die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG) sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG	
	- die Angabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG	
	- Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG	
	- Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG	
12.1.1	Einfache Auskunft (§ 44 BMG)	14,80 € je Fall
12.1.2	Erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	18,50 € je Fall
12.1.3	Gruppenauskunft § 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG), jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	3,70 € je Person
12.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	30,00 € je Fall
12.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde	
12.3.1	Einfache schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG)	12,00 € je Fall
12.3.2	Erweiterte schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG)	24,60 € je Fall

12.3.3	Sonstige Bescheinigungen und Amtshandlungen der Meldebehörde	18,50 € je 15 Minuten
	Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	
13	Gaststättenrecht	
13.1	Prüfung und bei Bedarf weitere Bearbeitung der Anzeige eines Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 2 LGastG (gebührenfrei, wenn diese Leistung geringfügiger Natur ist)	20,00 € je Fall
13.2	Absehen von der Anzeigefrist oder Verkürzen der Anzeigefrist nach § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 LGastG auf Wunsch des Anzeigenden (§ 2 Abs. 3 LGastG)	20,00 € je Fall
13.3	Anordnung für dauerhaftes Gaststättengewerbe (§ 6 LGastG)	160,00 € - 1.604,00 €
13.4	Anordnung für vorübergehendes Gaststättengewerbe (§ 6 LGastG)	40,00 € - 403,00 €
13.5	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO)	28,00 € je 30 Minuten
13.6	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO)	28,00 € je 30 Minuten
14	Gewerbeangelegenheiten	
14.1	Gewerbean-, -um, -abmeldungen (§15 Abs. 1 GewO) Erteilung einer Empfangsbescheinigung	37,00 € je Fall
14.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei	18,50 € je Fall
14.3	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	276,00 € - 2.761,00 €
14.4	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeiten (§ 33 d Abs. 1 GewO)	30,20 € je 30 Minuten
14.5	Sonstige Erlaubnisse nach der GewO	30,20 € je 30 Minuten
15	Fundsachen - Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer oder Eigentümer	
15.1	bei Sachen bis zu 500 € Wert	6,00 € je Fall
15.2	bei Fahrrädern und Sachen über 500 € Wert	24,00 € je Fall
16	Fischerei	
16.1	Ausstellung eines Fischereischeins einschließlich Ersatzfischereischein (§§ 31, 32 FischG)	37,00 € je Fall
16.2	Einziehung der Fischeiabgabe (§§ 35,36 FischG) bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei)	18,50 € je Fall
Bauordnungsrecht		
17	Kenntnisgabeverfahren nach § 51 LBO	
17.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	1,55 ‰ der Baukosten, mind. 194,00 €
17.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO	77,60 € je Stunde
17.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	29,00 € je Angrenzer
17.4	Beratung des Bauherrn oder Planverfassers im Kenntnisgabeverfahren	82,00 € je Stunde
17.5	Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO	77,60 € je Stunde
17.6	Ermessensentscheidungen nach der BauNVO, Zulassungen nach § 23 Abs. 3 und 5 BauNVO	38,80 € je 30 Minuten

18	Bauvorbescheid (§ 57 LBO)	
18.1	Erteilung eines Bauvorbescheids, wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden	3,1 ‰, mind. 317,00 €
18.2	Erteilung eines Bauvorbescheids in übrigen Fällen	79,40 € je Stunde
19	Baugenehmigungsverfahren (§ 58 LBO und Zustimmung § 70 LBO)	
	Berechnung der Gebühren - Ist im Zusammenhang mit einer baurechtlichen Entscheidung auch eine weitere Entscheidung zu treffen, z. B. nach Wasserrecht, Denkmalschutz oder Betriebssicherheitsverordnung, so sind die dafür vorgesehenen Gebühren gesondert zu erheben. Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach der jeweils gültigen DIN 276 auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf 1.000 € aufzurunden. Zu den Baukosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.	
19.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO) (Gilt auch für Werbeanlagen)	6 ‰, mind. 318,00 €
19.2	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (§ 52 LBO)	5 ‰, mind. 239,00 €
19.3	Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO)	2,2 ‰, mind. 319,00 €
19.4	wenn der Gebührenberechnung die Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	79,80 € je Stunde, jedoch mindestens 239 €
19.5	Erteilung einer Teilbaufreigabe / Baufreigabe	75,90 € je Fall
19.6	Beratung von Bauherren oder Planverfassern	81,00 € je Stunde
20	Verlängerungen	
20	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden nach den Ziffern 18 und 19	1/3 des Ausgangsbescheids, mind. 324,00 €, max. 10.000,00 €
21	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung	
21	Befreiung, Ausnahme, Abweichung von oder Zustimmung zu/von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans oder sonstigen Vorschriften	84,00 € bis 16.887,00 €
22	Abgeschlossenheitsbescheinigung	
22.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG)	
22.1.1	bis zu 3 Einheiten (Wohnen oder gemischt genutzte Gebäude/Gewerbe)	405,00 € je Fall oder je Wohneinheit
22.1.2	jede weitere Einheit (Wohnen oder gemischt genutzte Gebäude/Gewerbe)	1/4 der vollen Gebühr
23	Baulastübernahmeerklärung (§ 71 LBO)	
23.1	Bearbeitung der Baulasterklärung, inkl. Eintragung ins Baulastenverzeichnis	81,00 € je Stunde
23.2	Schriftliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis (§ 72 Abs. 4 LBO) je Baulast und Flurstück	40,50 € je 30 Minuten
24	Maßnahmen im Rahmen des Bauordnungsrechts	
24	Anordnungen und Verfügungen bauordnungsrechtlicher Maßnahmen	79,70 € je Stunde
25	Bauüberwachung, Bauabnahme (§§ 66 und 67 LBO)	
25.1	Bauüberwachung, bis zu zwei Abnahmen	1,12 ‰, mind. 136,00 €
25.2	- für jede weitere Abnahme (67 LBO)	68,00 € je Stunde
25.3	- für jede Wiederholung eines erfolglos verlaufenen Abnahmetermins	68,00 € je Stunde
25.4	- für jede sonstige erforderliche Baukontrolle oder Abnahme fliegender Bauten	68,00 € je Stunde

26	Brandverhütungsschau	
26	Durchführung einer Brandverhütungsschau, inkl. Vorbereitung und Nachschau	78,00 € je Stunde
27	Maßnahmen und Entscheidungen im Wasserrecht	88,70 € je Stunde
28	Denkmalschutz	
28.1	Denkmalschutzrechtliche Entscheidungen, Genehmigungen, Zustimmungen, Anordnungen	83,80 € je Stunde
28.2	Denkmalschutzrechtliche Bescheinigung (gem. EStG)	1,76 ‰, mind. 158,00 €
28.3	Sanierungsrechtliche Bescheinigungen (gem. EStG)	2,0 ‰, mind. 177,00 €
29	Zurücknahme eines Antrags nach Ziffern 18-29	
29	Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die Amtshandlung, wird eine Gebühr erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet war.	1/10 bis 10/10 der Gebühr entsprechend Ziffern 18 -29
30	Ablehnung eines Antrags nach Ziffern 18-29	
30	Unbeschadet der Ziffer 18.5 dieses Verzeichnisses. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird eine Gebühr erhoben.	79,00 € je Stunde
31	Vorkaufsrechtsbescheinigungen	17,60 je 15 Minuten
32	Planauskünfte z.B. Auskünfte aus Bebauungsplänen, Leitungsauskünfte	34,70 € je 30 Minuten
33	Sonstige Auskünfte und Bescheinigungen des Stadtbauamts	18,20 € je 15 Minuten